



Zweiter

Vierteljahresbericht 2005

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene
- Vertrag über eine Verfassung für Europa



VORBEMERKUNGEN

Auf die österreichische EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 scheinen ein paar große Brocken zuzukommen.

Die derzeit gültige Finanzperspektive (Agenda 2000) läuft noch bis Ende 2006. Die Umsetzung einer politischen Budgetvereinbarung in Gesetze und Verordnungen nimmt jedoch mindestens sechs Monate in Anspruch. Es wird nicht erwartet, dass sich während der britischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2005 eine Einigung erzielen lässt, so dass der Druck auf die österreichische Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 groß sein wird.

Sollte es zu keiner Lösung kommen, wären die meisten EU-Politiken ernsthaft gefährdet. Für rund 60% der EU-Mittel sind für die Zeit nach 2007 keine Rechtsgrundlagen mehr gegeben. Am wenigsten betroffen wäre die Landwirtschaft (mit Ausnahme der ländlichen Entwicklung), für die bereits eine Einigung bis 2013 vorliegt.

Als Folge würde man auf jährlich neu verhandelte Budgets zurückgreifen müssen und es kann daran gezweifelt werden, dass eine Einigung über jährliche Budgets einfach zustande käme. Eine Strukturpolitik ist nach übereinstimmender Ansicht ohne mehrjährige Finanzperspektive ebenso wenig durchzuführen wie eine effektive Innovations- und Forschungspolitik. Für die Ausgaben in zahlreichen weiteren Politikbereichen wie Nachbarschaftspolitik, Forschung, Umwelt und Sicherheit fehlt nach 2006 ebenfalls die Rechtsgrundlage.

Der Druck nach dem Scheitern des Gipfels ist enorm, eine Änderung der Agrarausgaben zuzulassen. Sollte die Kommission hier einen neuen Vorschlag auf den Tisch legen, um Einsparungen im Agrarbudget zu bewirken, könnte eine Einigung womöglich einfacher zustande kommen als eine Einigung über das gesamte Budget. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Agrarhaushalt vom EU-Agrarministerrat bereits mit einfacher Mehrheit gebilligt werden könnte, während für die Finanzperspektive Einstimmigkeit unter den Regierungschefs erforderlich ist.

Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ist die erste Vertragsänderung, die nicht im „stillen Kämmerlein“ von einigen wenigen Spitzenpolitikern ausgehandelt wurde, sondern als Produkt der Beratungen des Konvents, bei dem versucht wurde, ein breiteres Meinungsspektrum einzubeziehen. Es war offensichtlich doch nicht breit genug.

Dieser Bericht versucht als Sonderteil in kurzer Form zusammenzufassen, was in diesem Papier steht und was nicht darin steht.

Der gemeinschaftsrechtliche Teil listet wiederum auf, welche Umsetzungsmaßnahmen seitens der Steiermark offen sind, welche gemacht wurden und wo bereits Vertragsverletzungsverfahren drohen oder gar schon eingeleitet sind. Wobei man den Begriff „Vertragsverletzungsverfahren“ nüchtern sehen soll: Die Europäische Kommission hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass Europäisches Recht in allen Mitgliedsstaaten eingehalten wird. Da kann es natürlich aus zu unterschiedlichen Meinungen kommen, die notfalls durch den EUGH geklärt werden müssen.

Neu in diesem Bericht ist, dass eine steirische Umsetzungsmaßnahme von EU-Recht ausführlicher erklärt wird. Diesmal ist es die Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. 11/2005. Auch in den kommenden Berichten soll jeweils ein Schwerpunkt gesetzt werden.

30.6.2005

Inhalt

<p>1 STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK.....5</p> <p>1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe).....5</p> <p>1.1.1 Berufliche Befähigungsnachweise 5</p> <p>1.1.2 Seveso II 5</p> <p>1.1.3 Naturschutzrichtlinien 5</p> <p>1.1.4 Arbeitnehmerschutz S.W.L. 6</p> <p>1.1.5. Ausfuhr von Sozialleistungen 6</p> <p>1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission6</p> <p>1.3 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten7</p> <p>1.4 Schwerpunktthema.....7</p> <p>2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE.....9</p> <p>2.1 Erweiterung9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 18.4.2005 • Rumänien – Verbraucherschutz • Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 25.4.2005 • Bulgarien und Rumänien • Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 13. 6. 2005 • Kroatien <p>2.2 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen.....9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 25.4.2005 • GASP-Jahresbericht • Nachbarschaftspolitik • Nichtverbreitung von Kernwaffen • Rat „Außenbeziehungen“, 25.4.2005 • Irak • Nahost-Friedensprozess • Libanon • Westliche Balkanstaaten • Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 26. 4. 2005 • Europäische Agentur für Zusammenarbeit an den Außengrenzen • Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 23. 5. 2005 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungszusammenarbeit – Europäischer Entwicklungsfonds • Übereinkommen der IAEO-Nukleare Unfälle • Transparenz • Rat „Außenbeziehungen“, 23./24. 5. 2005 • Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik • Usbekistan • Entwicklungszusammenarbeit • Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 13. 6. 2005 • Amtssprachen • Rat „Außenbeziehungen“, 13. 6. 2005 • Kuba <p>2.3 Wirtschaft und Finanzen 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat „Ecofin“, 12.4.2005 • Verfahren gegen Griechenland wegen eines übermäßigen Defizits • Finanzrahmen 2007-2013 • Besteuerung von Kapitalerträgen • Verbrauchssteuersätze auf alkoholische Getränke • Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 25.4.2005 • Zusatzzölle für Erzeugnisse aus den USA • Rat „Ecofin“, 7. 6. 2005 • Finanzstatistiken • Euro-Münzen • Verfahrensaufhebung gegen die Niederlande • Jahresabschlüsse von Unternehmen • Europäischer Rat, 16./17. 6. 2005 • Finanzielle Vorausschau • Einschätzung zum Scheitern des Gipfels hinsichtlich der finanziellen Vorausschau • Neubelebung der Lissabonner Strategie <p>2.4 Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz 13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 18.4.2005 • Arbeitnehmerschutz – Optische Strahlung • Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 30.5.2005 • GVO - Verfahren zur Zulassung neuer Organismen
---	---

- Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 2./3. 6. 2005
 - Personal im Eisenbahnverkehr
 - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
 - Arbeitszeitrichtlinie
 - Wirtschaftsmigration
 - Kinderarzneimittel
 - Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
 - Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln
 - Aktionsprogramm Gesundheit und Verbraucherschutz
- 2.5 Justiz und Inneres 14**
- Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 10.5. 2005
 - Organisierte Kriminalität
 - Europäische Kommission, 2. 6.2005
 - Schengener Informationssystem II
 - Organisierte Kriminalität
 - Rat „Justiz und Inneres“, 2./3.6. 2005
 - Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdateien
 - Europäische Beweisordnung
 - Evaluierung des Europäischen Haftbefehls
 - Haager Programm
 - Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus
 - Europäische Polizeiakademie (EPA)
 - Zusammenarbeit mit Libyen in Einwanderungsfragen
 - Bekämpfung der KFZ-Kriminalität
 - Rat „Ecofin“, 7. 6. 2005
 - Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus
- 2.6 Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) 16**
- Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 18.4.2005
 - Lissabonner Strategie
 - Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
 - Tourismus
 - Siebtes Forschungsrahmenprogramm
 - ITER
- Humanressourcen im Bereich Forschung und Entwicklung
 - KFZ-Haftpflichtversicherung
 - Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 10.5.2005
 - Folgemaßnahmen zur Lissabonner Strategie
 - Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 6. 6. 2005
 - REACH
 - Europäische Kommission, 7. 6. 2005
 - Staatliche Beihilfen
 - Europäische Kommission, 15.6. 2005
 - Bessere Rechtssetzung
- 2.7 Verkehr, Telekommunikation und Energie..... 17**
- Rat „Ecofin“, 12.4.2005
 - Sicherheit im Luftverkehr
 - Sicherheit im Internet
 - Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 21.4.2005
 - Eurovignette
 - Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr
 - Marco Polo II
 - Luftverkehr
 - Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23./24. 5. 2005
 - Ökodesign-Anforderungen
 - Europäische Kommission, 1. 6. 2005
 - i2010
 - Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 6. 6. 2005
- 2.8 Landwirtschaft und Fischerei 18**
- Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 26. 4.2005
 - Gentechnisch veränderter Mais Bt10
 - Entwicklung des ländlichen Raums
 - Ausfuhrsubventionen bei Schlachtrindern
 - Bienenzucht
 - Waldforum der Vereinten Nationen
 - EU-Fischereiaufsichtsagentur
 - Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 30. 5. 2005
 - Finanzierung der GAP
 - Aktionsplan zur Forstwirtschaft
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

2.9 Umwelt.....	19		
• Rat „Ecofin“, 12.4.2005			
• Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie			
• Rat „Bildung und Kultur“, 23./24. 5. 2005			
• Schiffskraftstoffe			
2.10 Bildung, Jugend und Kultur.....	20		
• Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23./24. 5. 2005			
• Programm Media 2007			
• Rundfunk aus Drittstaaten			
• Mobilität von Kunstsammlungen			
• Programm „Bürger/innen für Europa“			
• Mehrsprachigkeit			
• Jugendpolitische Zusammenarbeit			
• Einbeziehung der Jugendlichen in die Demokratie			
3 DER VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA	21		
3.1 Einleitung	21		
3.2 Inhalt	21		
3.2.1 Allgemeines	21	3.2.2 Aufbau und Gliederung	21
		3.2.3 Strukturelle Änderungen	22
		3.2.4 Ziele der Union	22
		3.2.5 Vorrang des Gemeinschaftsrechts	22
		3.2.6 Rechtsakte im Unionsrecht	22
		3.2.7 Organe der Union	22
		3.2.7.1 Europäisches Parlament	22
		3.2.7.2 Europäischer Rat	23
		3.2.7.3 Rat	23
		3.2.7.4 Kommission.....	23
		3.2.7.5 Gerichtshof.....	23
		3.2.7.6 Außenminister	23
		3.2.8 Zuständigkeiten der Union	23
		3.2.9 Grundsätze der Kompetenzordnung	24
		3.2.10 Austritt aus der Union	24
		3.2.11 Grundrechtsschutz	24
		3.2.12 Demokratisches Leben der Union	25
		3.2.13 Verteidigungspolitik	25
		3.3 Ratifizierung	25

1 STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 30. Juni 2005 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe (begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark oder der betroffenen Gemeinden in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. April 2005) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

In einem – neu eingeführten – vierten Teil soll jeweils ein Thema aus dem Bereich der Rechtsangleichung näher erläutert werden.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Berufliche Befähigungsnachweise

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien 89//48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (Vertragsverletzungsverfahren 03/0096)

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist am 31.12.2002 abgelaufen. Die Steiermark hat dazu folgende Umsetzungsschritte gesetzt: Für den Bereich der Landesbediensteten wurde die Richtlinie im Steiermärkischen Landesdienst- und Besoldungsrecht, LGBl. Nr. 29/2003 vom 25.4.2003 umgesetzt. Im Bereich der KindergärtnerInnen und ErzieherInnen erging eine Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 67/2003 vom 22.8.2003. Für den Bereich der Kinderbetreuung erging am 7. Oktober 2004 die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 58/2004.

Ausständig sind noch die Novellen zu den Gesetzen zum Schischulwesen sowie über Alten-, Heil- und Familienhelfer. Dazu ist auszuführen:

Der Entwurf einer Novellierung des Steiermärkischen Schischulgesetzes zur Anpassung an die

Richtlinie 2001/19/EG soll noch vor dem Sommer vorliegen.

Nach dem am 15. März im Landtag erfolgten Beschluss über eine Art. 15a B-VG- Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe zwischen dem Bund und den Ländern kann die Anpassung des Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhilfegesetzes erfolgen. Die Novellierung befindet sich noch in Ausarbeitung.

1.1.2 Seveso II

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie) (Vertragsverletzungsverfahren 02/2083)

Mit 20. Mai reichte die Europäische Kommission Klage vor dem EuGH wegen unvollständiger Umsetzung der Seveso II Richtlinie durch eine Reihe von Bundesländern – darunter die Steiermark – ein. Hinsichtlich der Steiermark wird darin noch das Fehlen von Regelungen über externe Notfallpläne bemängelt. Diese Bestimmungen werden in einer Novelle zum Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz umgesetzt, welches dem Landtag bereits zugemittelt wurde.

1.1.3 Naturschutzrichtlinien

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvoll-

ständiger Umsetzung der Richtlinien durch mehrere Bundesländer.

Hinsichtlich der Steiermark wurden zur Richtlinie 92/43 EWG (Fauna Flora Habitat-Richtlinie) festgestellt, dass Artikel 1 (Definition wichtiger Richtlinienbegriffe), Art. 10 (allgemeine Bestimmungen zur Bodennutzung), Art. 11 (Überwachung des Erhaltungszustands), Art. 12 und 13 (Schutzregimes für Tierarten nach den Anhängen IV a und b), Art. 15 (eine ausdrückliche Verbotsbestimmung für bestimmte Fang- und Tötungsgeräte), Art. 16 Abs. 1 (Abweichungskriterien, unter denen von Verboten abgewichen werden kann), Art. 18 Abs. 1 (Forschungsförderung) sowie Art. 22b (absichtliche Ansiedlung nicht heimischer Arten) nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Zur Vogelschutzrichtlinie wurde seitens der Kommission festgestellt, dass folgende Richtlinienbestimmungen nicht oder mangelhaft umgesetzt wurden: Art. 1 Abs. 1, 2 über den Geltungsbereich der Richtlinie, Art. 5 (allgemeine Schutzregelungen für Vogelarten), Art. 6 Abs. 1 (Handelsverbot), Art. 7 Abs. 1 und 4 (Bejagung der in Anhang II aufgeführten Arten und Bestandserhaltungsregelungen, Art. 8 (verbotene Jagd- und Fangmethoden) sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 (Abweichungskriterien).

In Umsetzung der Richtlinie erging mit LGBl. Nr. 11 vom 14. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sind noch eine Artenschutzverordnung sowie geringe Änderungen im Naturschutzgesetz nötig. Zur Artenschutzverordnung ist festzustellen, dass sie sich derzeit noch im Entwurfsstadium unter Beiziehung externer Experten befindet. Der Entwurf sollte allerdings noch vor dem Sommer vorliegen. Die Änderungen im Naturschutzgesetz wurden vom Landtag am 24. Mai 2005 beschlossen.

1.1.4 Arbeitnehmerschutz S.W.L.

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 1999/92/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären (Vertragsverletzungsverfahren 03/0742) und zur Richtlinie 1999/38/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und ihrer Ausdehnung auf Mutagene (Vertragsverletzungsverfahren 2003/0647)

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinien erging eine Verordnung der Abteilung 5 – Personal für den Bereich der Landesbediensteten mit LGBl. Nr. 34/2005 vom 28. April 2005. Im Bereich des Landarbeitsrechts ist eine Novellierung der Landarbeitsordnung sowie eine entsprechende Verordnung bereits in die Landesregierung eingebracht, eine letzte Verordnung liegt im Entwurfsstadium bereits vor und kann in Kürze in Begutachtung gehen.

1.1.5 Ausfuhr von Sozialleistungen

Möglichkeit zur Ausfuhr von Sozialleistungen für behinderte und pflegebedürftige Personen (Vertragsverletzungsverfahren 2002/2235)

Diesem Vertragsverletzungsverfahren liegt eine unterschiedliche Rechtsmeinung zwischen der Europäischen Kommission und den österreichischen Bundesländern hinsichtlich der „Verordnung (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ zugrunde. In ihrer begründeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, dass jede „soziale Vergünstigung“ im Sinne der VO 1612/68 auch in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden muss. Die Pflegegeldgesetze der österreichischen Bundesländer sehen hingegen ein Wohnsitzerfordernis vor: Pflegegeld wird jedem pflegebedürftigen „Einwohner eines Bundeslandes“ gewährt sofern kein Anspruch auf Bundespflegegeld besteht. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. Mai 2005 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass dieses Wohnsitzerfordernis auch gerechtfertigt sei

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- Mangelhafte Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 01/2115)
- Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 1999/22 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/2169)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5239)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Hartberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5236)
- Verstoß gegen die Verpflichtungen der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie gegen Art. 43 und 49 EG-Vertrag durch die Stadt Graz (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/4807)
- Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Pro-

- gramme (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 04/380)
- Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2001/45/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 04/381)
 - Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 04/382)

1.3 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2005, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes geändert wird, LGBl. Nr. 34/2005, in Umsetzung der Richtlinien

1999/92/EG den Schutz der Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären;

2001/45/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2005 über die Erklärung des „Hartberger Gmoos“ zum Europaschutzgebiet Nr. 24, LGBl. Nr. 49/2005, in Umsetzung der Richtlinien:

79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten;

92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

1.4 SCHWERPUNKTTHEMA

Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung

Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. 11/2005:

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 16. November 2004 eine Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz beschlossen. Anlass dieser Gesetzesnovelle war das damals bereits anhängige Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich betreffend nicht korrekter Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG über die Einhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelrichtlinie) sowie der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz FFH-Richtlinie).

Wesentlicher Inhalt der Novelle:

Änderung des § 49:

Durch die im Abs. 2 erfolgte Aufzählung besonders zu schützender Wildarten (z.B. Reiher, Rabenvogel, Greifvogel) wird nunmehr EU-konform ausgeführt, dass Ausnahmen von den ganzjährigen Schonzeiten für diese Wildarten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen dürfen. Des weiteren nur, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die jeweilige Wildart trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Ausnahmen von den ganzjährigen Schonzeiten wären beispielsweise zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Gewässern etc. möglich.

Die Jagdzeiten-Verordnung der Landesregierung soll auch weiterhin bei Gefahr in Verzug von der Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Wildstandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer im zeitlich erforderlichen Ausmaß abgeändert werden können; für die aufgezählten besonders geschützten Wildarten jedoch nur bei Vorliegen der genannten Ausnahmebedingungen.

Wegen nicht vollständiger Umsetzung der verbotenen Jagd-, Fangmethoden und Fangmittel waren die sachlichen Verbote des § 58 EU-konform zu ergänzen, wie das Verbot nichtselektiver Tötungsfallen, Schlingen und Netze; das Verbot, bei der Jagdausübung Halbautomaten, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, zu verwenden; das Verbot, die Jagd unter Verwendung von Spiegelnetzen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzten geblendeten verstümmelten lebenden Tieren oder von Tonbandgeräten auszuüben.

In Umsetzung des Artikel 6 der Vogelrichtlinie war eine Bestimmung im § 58 Abs. 2 Z 17 aufzunehmen, wonach der Verkauf von lebenden oder toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Teilen gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf verboten ist, sofern diese nicht rechtmäßig gefangen oder erlegt oder sonst rechtmäßig erworben wurden.

Ein Auswildern von Wildarten ist nach EU-Vorschriften nur zulässig, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind. Daher wurde § 59 Abs. 1 EU-konform formuliert und ist das Auswildern von Wildarten und -unterarten - ausgenommen Jagdfasan, Rebhuhn und Stockente zur Bestandesstützung - in den einzelnen Jagdgebieten nur mit Zustimmung der Landesregierung aufgrund eines wildbiologischen Gutachtens und nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zulässig, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind. Eine Konsultation der Kommission ist darüber hinaus für das Auswildern wildlebender

Vogelarten erforderlich, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind.

§ 62 Abs. 2 lautet nunmehr dahingehend, dass anstelle des bisher genannten Begriffes „Wild“, welches in Wildschutzeinzäunungen eingedrungen war und nicht ausgetrieben werden konnte und auch in

der Schonzeit erlegt werden durfte, nunmehr EU-konform durch den Begriff „Schalenwild, Feldhasen und Wildkaninchen“ ersetzt wird.

Die Gesetzesnovelle trat mit 15.3.2005 in Kraft.

2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum gegeben.

2.1 ERWEITERUNG

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 18.4.2005

Rumänien – Verbraucherschutz

Der Rat beschloss die Billigung der Teilnahme Rumäniens am Gemeinschaftssystem zum raschen Austausch von Informationen über Gefahren, die vom Gebrauch von Verbrauchsgütern ausgehen (RAPEX-System).

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 25.4.2005

Bulgarien und Rumänien

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem den Anträgen Bulgariens und Rumäniens auf Aufnahme in die Europäische Union stattgegeben wird.

Die Verhandlungen mit diesen beiden Ländern wurden im Dezember 2004 abgeschlossen, der endgültige Text des Beitrittsvertrages und der Beitrittsakte wurde am 11. Februar 2005 von den Vertragsparteien gebilligt. Das Europäische Parlament gab am 13. April seine Zustimmung mit 522:70:69 Stimmen (Bulgarien) bzw. mit 497:93:71 Stimmen (Rumänien).

Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags fand am gleichen Tag wie die Ratstagung in Luxemburg statt. Für die Republik Österreich unterzeichneten Außenministerin Ursula Plassnik und Vizkanzler Hubert Gorbach.

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 13. 6. 2005

Kroatien

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen die Bemühungen Kroatiens zur Zusammenarbeit mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen. Es seien aber noch drei bis vier Monate nötig, um die konkreten Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem ICTY (siehe VJB 01/2005) zu überprüfen.

2.2 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 25.4.2005

GASP-Jahresbericht

Der Rat hat einen Jahresbericht über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 2004 angenommen, der dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

Der Bericht enthält eine Beschreibung der GASP-Tätigkeiten und gibt einen Ausblick auf das künftige Vorgehen.

Der Bericht enthält eine Beschreibung der GASP-Tätigkeiten und gibt einen Ausblick auf das künftige Vorgehen.

Nachbarschaftspolitik

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik hat der Rat im Anschluss an den Bericht der Kommission vom März 2005 (Vierteljahresbericht 01/2005) sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraumes, Osteuropas und des südlichen Kaukasus bekräftigt.

Die Berichte der Kommission über Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Georgien und dem Libanon sollen die Grundlage bilden, auf denen Aktionspläne mit diesen Staaten verhandelt werden sollen. Hinsichtlich des Libanon bekräftigte der Rat allerdings, dass der Zeitplan der Konsultationen von der politischen Entwicklung abhängen wird.

Die Kommission wurde ersucht, mit den übrigen Ländern zügig Aktionspläne auszuarbeiten. Diese sollen eine Laufzeit von zumindest drei Jahren haben. Die Aktionspläne mit den Südkaukasusländern sollen dabei insbesondere die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Fortschritte bei der Konfliktlösung in dieser Region fördern.

Nichtverbreitung von Kernwaffen

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt zur 2005 vorgesehenen Überprüfungskonferenz des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen. Darin wird der Vertrag als unersetzliches Instrument zur Erhaltung und Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität bezeichnet wird. Der Rat fordert, die Anliegen des Vertrags zu fördern und für dessen weltweite Geltung einzutreten.

Rat „Außenbeziehungen“, 25.4.2005

Irak

Der Rat bekräftigt in Fortsetzung seiner Schlussfolgerungen vom Februar (VJB 01/2005), dass die EU bereit ist, gemeinsam mit den USA und in enger Zusammenarbeit mit den irakischen Behörden und den Vereinten Nationen eine internationale Konferenz über die Förderung, Verstärkung und Koordinierung der Hilfe der Völkergemeinschaft durchzuführen.

Nahost-Friedensprozess

Zum Friedensprozess im Nahen Osten fordert der Rat Israelis und Palästinenser auf, die Umsetzung ihrer Zusagen von Scharm-el-Scheich voranzutreiben. Insbesondere ist der Rat über die Ankündigung Israels besorgt, die Siedlungstätigkeit im Westjordanland zu verstärken.

Libanon

Der Rat begrüßt die Fortschritte beim Abzug der syrischen Truppen im Rahmen der Umsetzung der Resolution 1559 des UN-Sicherheitsrates und erklärt seine Absicht, den Wahlprozess im Libanon unter anderem durch die Entsendung einer Wahlbeobachtungskommission zu unterstützen.

Westliche Balkanstaaten

Hinsichtlich Serbien und Montenegro bekräftigt der Rat, so bald wie möglich Verhandlungen über den Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens einzuleiten und ersucht die Kommission, Verhandlungsrichtlinien vorzulegen. In diesem Zusammenhang ruft der Rat Serbien und Montenegro auf, alle Auflagen des Stabilisierungsabkommens, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, zu erfüllen.

Zu den Wahlen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien drückt der Rat seine Besorgnis angesichts der dabei festgestellten Unregelmäßigkeiten aus und ruft Griechenland und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auf, eine Lösung im Streit um den Staatsnamen auf Grundlage der entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates zu finden.

Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 26. 4. 2005**Europäische Agentur für Zusammenarbeit an den Außengrenzen**

Der Rat hat einen Beschluss verabschiedet, mit dem Warschau als Sitz für die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen bestimmt wird.

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 23. 5. 2005**Entwicklungszusammenarbeit – Europäischer Entwicklungsfonds**

Der Rat stellt fest, dass der Europäische Entwicklungsfonds einem Bericht der Kommission folgend im Zeitraum 1999-2004 für die Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) in hohem Maße wirksame Arbeit geleistet hat. Im Jahr 2006 soll die Abschlussprüfung vorgenommen werden – die Mittel (insgesamt 13,8 Mrd. Euro) dieses 9. Entwicklungsfonds werden bis Ende 2007 vollständig gebunden sein.

Übereinkommen der IAEA-Nukleare Unfälle

Der Rat billigte den Abschluss von zwei Übereinkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Benachrichtigung bzw. Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen. Die beiden Übereinkommen wurden bereits 1987 von der EG beschlossen – durch die von der EU neu aufgenommenen verstärkten Zusammenarbeit in Bezug auf Einsätze im Bereich Katastrophenschutz waren neuerliche Beschlüsse über den Abschluss der Übereinkommen nötig.

Transparenz

Der Rat nahm den Jahresbericht 2004 über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EU an. Nach diesem waren rund 60% der 2004 beim Rat angefallenen Dokumente (insgesamt 116 181) via Internet zeitgleich mit ihrer Verteilung der Öffentlichkeit zugänglich. Insgesamt sind 583 713 Dokumente im Ratsregister, davon sind 61,6% der Öffentlichkeit zugänglich. Im Jahr 2004 haben 295.002 Bürger das öffentliche Ratsregister genutzt (ein Anstieg von 62,7% gegenüber 2003).

Rat „Außenbeziehungen“, 23./24. 5. 2005**Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Der Rat zog – in Anwesenheit der Verteidigungsminister – eine ausführliche Bilanz in Bezug auf Entwicklungen im Bereich der ESVP. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- In Umsetzung des Streitkräfte-Planziels 2010 (die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Europäischen Union mit Blick auf 2010) billigte der Rat einen ersten Bedarfskatalog, der die Grundlage für künftige Arbeiten darstellen wird.
- Krisenreaktion: der Rat stellt fest, dass ab 2007 erste Gefechtsverbände zur Reaktion in Krisensituationen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, voll einsatzfähig sein werden.
- Europäische Verteidigungsagentur: der erste Bericht der Europäischen Verteidigungsagentur wurde vom Rat zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser sieht in seinem Arbeitsprogramm für 2005 vier große Projekte vor: das Führungs- und Informationssystem, Drohnen, gepanzerte Kampffahrzeuge und der europäische Markt für Verteidigungsgüter.
- Diverse Missionen: der Rat betont die Wichtigkeit und den Erfolg der Opera-

tion ALTHEA in Bosnien und Herzegowina und beschließt die Einleitung der Mission EUSEC RD Congo. Diese soll eine Beratungs- und Unterstützungsmission darstellen mit dem Ziel, die für die Sicherheit zuständigen Behörden bei ihren Bemühungen um die Integration der Armee zu unterstützen.

- Verhaltensnormen: der Rat hat ein Dokument über Verhaltensnormen für an ESVP-Operationen beteiligtes Personal angenommen.

Usbekistan

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen seine tiefe Besorgnis über die Situation in Ost-Usbekistan ausgedrückt und verurteilt darin das Vorgehen der usbekischen Sicherheitskräfte. Er behält sich – abhängig vom Ausgang internationaler Untersuchungen – weitere Schritte vor und erklärt sich bereit, die im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Usbekistan bestehenden Instrumente zu nutzen, um rasch humanitäre Hilfe zu leisten.

Entwicklungszusammenarbeit

Im Hinblick auf das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im September hat der Rat ehrgeizigere Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungshilfe vereinbart, damit die von der internationalen Staatengemeinschaft 2000 festgelegten entwicklungspolitischen Millenniumsziele beschleunigt verwirklicht werden können. Die angestrebte Quote von 0,7% des BNE an Umfang für Entwicklungshilfeleistungen sei bereits von vier EU-Staaten erreicht - als nächste Schritte sollen bis 2006 eine Quote von 0,39% und bis 2010 eine Quote von 0,56% erreicht werden.

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 13. 6. 2005

Amtssprachen

Der Rat hat eine Verordnung angenommen, mit welcher der irischen Sprache der Status einer Amts- und Arbeitssprache verliehen wird. Damit gibt es nunmehr 21 Amts- und Arbeitssprachen der Organe der EU. Der Rat weist insbesondere darauf hin, wie wichtig es sei, dass sich die Unionsbürger in ihrer jeweiligen Muttersprache an die Organe der EU wenden können.

Rat „Außenbeziehungen“, 13. 6. 2005

Kuba

Der Rat hat die Beziehungen der EU zu Kuba überprüft. Dabei wurde erneut die sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen gefordert und mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass es keine

nennenswerte Fortschritte im Bereich der Menschenrechte gibt.

2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Rat „Ecofin“, 12.4.2005

Verfahren gegen Griechenland wegen eines übermäßigen Defizits

Im Anschluss an das „Inverzugsetzen“ Griechenlands durch den Rat vom Februar 2005 (VJB 01/2005) behandelte der Rat das revidierte Stabilitätsprogramm Griechenlands für die Periode 2004-2007. Er erachtete diese als ausreichend, das Defizit im Jahr 2006 unter 3% zu drücken und ergreift daher bis auf weiteres keine weiteren Schritte im Defizitverfahren.

Finanzrahmen 2007-2013

Der Rat erörterte ein Arbeitsdokument des Vorsitzes über einen Verhandlungsrahmen. Ziel ist es, auf der Tagung des Europäischen Rates am 16./17. Juni eine Einigung zu erzielen.

Besteuerung von Kapitalerträgen

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung von Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, der Schweiz und mit zehn abhängigen oder assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten. Gleichzeitig erzielte er eine Einigung bei bestimmten Fragen der Anwendung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen. Alle Maßnahmen treten mit 1. Juli in Kraft.

Verbrauchssteuersätze auf alkoholische Getränke

Es konnte kein Einvernehmen über die Einführung eines positiven Mindeststeuersatzes für alle alkoholischen Getränke erzielt werden, da eine große Anzahl von Staaten einen positiven Mindeststeuersatz auf Wein ablehnt. Übereinstimmung herrscht allerdings darüber, dass die Mindestverbrauchssteuersätze angepasst werden sollten, um einen Inflationsausgleich zu schaffen. Der Rat fordert die Kommission auf, hierzu einen Vorschlag auszuarbeiten.

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, 25.4.2005

Zusatzzölle für Erzeugnisse aus den USA

Der Rat hat Zusatzzölle in Höhe von 15 % ab 1. Mai 2005 auf die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse aus den vereinigten Staaten beschlossen, bis die USA die von der Welthandelsorganisation als unrechtmäßig eingestufteten Ausgleichszahlungen aus Antidumpingzöllen (gemäß dem so genannten „Byrd-Amendment“) einstellt.

Rat „Ecofin“, 7. 6. 2005**Finanzstatistiken**

Der Rat diskutierte eine Reihe von Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der Qualität der statistischen Daten in der EU im Finanzbereich. So soll es EUROSTAT in Zukunft leichter gemacht werden, seinen Aufgaben im Rahmen von Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits gegen einzelne Mitgliedstaaten nachzukommen.

Euro-Münzen

Der Rat hat eine Reihe von Schlussfolgerungen zu den Euro-Münzen angenommen. So sollen insbesondere die „nationalen“ Seiten der Münzen den Namen des Ausgabemitgliedstaates deutlich machen und die Mitgliedstaaten einander über neue nationale Seiten rechtzeitig informieren. Die gemeinsame Seite der Euro-Münzen soll in Zukunft auch die EU mit 25 Mitgliedern darstellen.

Verfahrensaufhebung gegen die Niederlande

Der Rat hat das Verfahren gegen die Niederlande wegen eines übermäßigen Defizits aufgehoben. Das Defizit konnte von 3,2% des BIP im Jahr 2003 auf 2,3% im Jahr 2004 gesenkt werden.

Jahresabschlüsse von Unternehmen

Der Rat hat den Entwurf einer Richtlinie diskutiert, die das Vertrauen der Anleger und Aktionäre in die Jahresabschlüsse von Unternehmen durch verstärkte Offenlegungspflichten und eine kollektive Verantwortung der Mitglieder der Unternehmensorgane stärken soll. Der Rat fordert in diesem Rahmen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verlässlichen Jahresabschlüssen einerseits und der Vermeidung von übermäßigen Belastungen der Gesellschaften – insbesondere KMUs – durch neue administrative Auflagen andererseits.

Europäischer Rat, 16./17. 6. 2005**Finanzielle Vorausschau**

Der Europäische Rat konnte sich nicht auf eine finanzielle Vorausschau 2007-2013 einigen. Der nächste Vorsitz – Großbritannien – wird in den Schlussfolgerungen ersucht, auf Grundlage der bisherigen Verhandlungen die Beratungen voranzubringen, damit bald eine Gesamtübereinkunft erzielt werden könne. Die Verhandlungen waren an einer Reihe von Divergenzen über die Themen „Brittenrabbatt“, Agrarförderungen und Strukturhilfen sowie an teilweise grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über die zukünftigen Hauptaufgaben der EU gescheitert. Der „Brittenrabbatt“, eine Ermäßigung der britischen Beiträge an den EU-Haushalt, war 1984 eingeführt worden, weil sie vergleichsweise wenig

von den Agrarbeihilfen, die damals 73% der EU-Ausgaben ausmachten, profitierten.

Einschätzung zum Scheitern des Gipfels hinsichtlich der finanziellen Vorausschau

Die derzeit gültige Finanzperspektive (Agenda 2000) läuft noch bis Ende 2006. Die Umsetzung einer politischen Budgetvereinbarung in Gesetze und Verordnungen nimmt jedoch mindestens sechs Monate in Anspruch. Es wird nicht erwartet, dass sich während der britischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2005 eine Einigung erzielen lässt, so dass der Druck auf die österreichische Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 groß sein wird. Sollte es zu keiner Lösung kommen, wären die meisten EU-Politiken ernsthaft gefährdet. Für rund 60% der EU-Mittel sind für die Zeit nach 2007 keine Rechtsgrundlagen mehr gegeben. Am wenigsten betroffen wäre die Landwirtschaft (mit Ausnahme der ländlichen Entwicklung), für die bereits eine Einigung bis 2013 vorliegt. Als Folge würde man auf jährlich neu verhandelte Budgets zurückgreifen müssen und es kann daran gezweifelt werden, dass eine Einigung über jährliche Budgets einfach zustande käme. Eine Strukturpolitik ist nach übereinstimmender Ansicht ohne mehrjährige Finanzperspektive ebenso wenig durchzuführen wie eine effektive Innovations- und Forschungspolitik. Für die Ausgaben in zahlreichen weiteren Politikbereichen wie Nachbarschaftspolitik, Forschung, Umwelt und Sicherheit fehlt nach 2006 ebenfalls die Rechtsgrundlage. Der Druck, eine Änderung der Agrarausgaben zuzulassen, ist nach dem Scheitern des Gipfels enorm. Sollte die Kommission hier einen neuen Vorschlag auf den Tisch legen, um Einsparungen im Agrarbudget zu bewirken, könnte eine Einigung womöglich einfacher zustande kommen als eine Einigung über das gesamte Budget. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Agrarhaushalt vom EU-Agrarministerrat bereits mit einfacher Mehrheit gebilligt werden könnte, während für die Finanzperspektive Einstimmigkeit unter den Regierungschefs erforderlich ist. (Anmerkung der Fachabteilung 1E – Europa und Außenbeziehungen)

Neubelebung der Lissabonner Strategie

Der Europäische Rat billigte die „Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung 2005-2008“. Diese verbinden die Ebenen Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie Beschäftigung. Die Integrierten Leitlinien müssen nunmehr in einem Politikgestaltungszyklus von 3 Jahren in nationale Reformprogramme umgesetzt werden. Die Kommission wird ihrerseits ein Lissabon-Programm der Gemeinschaft erarbeiten, das alle auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen erfasst. Inhaltlich sehen die Integrierten Leitlinien 24 Punkte vor – zB Förderung

von Innovation, das Wirtschaftsumfeld KMU-freundlicher zu gestalten, Gewährleistung wirtschafts- und haushaltspolitischer Nachhaltigkeit, Ausrichtung der Beschäftigungspolitik auf Vollbeschäftigung, Optimierung der Investitionen in Humankapital.

2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 18.4.2005

Arbeitnehmerschutz – Optische Strahlung

Der Rat einigte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf einer Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch optische Strahlung. Dieser wird nunmehr dem Europäischen Parlament übermittelt. Ziel der Richtlinie ist insbesondere der Schutz von Arbeitnehmern, die mit Laser- und Elektroschweißgeräten arbeiten, Beschäftigte in der Stahl- und Glasindustrie sowie Mitarbeiter von Solarien.

Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 30.5.2005

GVO - Verfahren zur Zulassung neuer Organismen

Der Rat hat sich mit der Problematik befasst, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sich darauf beschränkt, ausschließlich die vom Antragsteller vorgelegten wissenschaftlichen Daten zu analysieren, wenn sie einen Antrag auf Vermarktung eines genetisch veränderten Produkts zu evaluieren hat, nicht aber selbst Analysen vornimmt. Seitens der Kommission wurde in Aussicht gestellt, dass man sich mit dieser Frage befassen werde.

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 2./3. 6. 2005

Der Rat erörterte den Entwurf einer Entscheidung über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (2005-2008). Mit diesen sollen drei Schwerpunkte verfolgt werden:

- mehr Menschen in Arbeit bringen und halten und die sozialen Sicherungssysteme modernisieren;
- die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern;
- die Investitionen in Humankapital durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung steigern.

Dieser Entscheidungsvorschlag ist Teil der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung, welche wiederum die Grundlage für die nationalen Re-

formprogramme darstellen sollen, die die Mitgliedstaaten im Herbst 2005 vorlegen müssen.

Personal im Eisenbahnverkehr

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie, mit der eine im Jänner 2004 von den europäischen Sozialpartnern geschlossene Vereinbarung über die Arbeitszeit des Personals im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr durchgeführt wird. Die Vereinbarung erfasst insbesondere tägliche und wöchentliche Ruhezeiten, Pausen, Fahrzeiten sowie die Aufzeichnung der geleisteten Arbeitszeit.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Der Rat einigte sich über eine Änderung der Arbeitsweise der beiden Einrichtungen im Zuge der EU-Erweiterung. Die Agentur mit Sitz in Bilbao hat als Hauptaufgabe die Sammlung und Verbreitung von Informationen in den Mitgliedstaaten sowie die Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches, insbesondere hinsichtlich KMUs. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dublin – ihre Aufgabe ist es, auf der Grundlage praktischer Erfahrungen Überlegungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen anzustellen.

Arbeitszeitrichtlinie

Wie schon im Dezember-Rat und im März-Rat konnte auch diesmal keine Einigung über die „opt-out-Klausel“ (die Bedingungen, unter denen von den Bestimmungen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit abgewichen werden kann) erzielt werden. Die Beratungen sollen auf Beamtenebene weitergeführt werden.

Wirtschaftsmigration

Der Rat diskutierte das Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration, insbesondere die Auswirkungen auf die nationalen Arbeitsmärkte im Zusammenhang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie. Insbesondere drei Themen sind dabei von Interesse:

- gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zu den nationalen Arbeitsmärkten;
- bedarfsorientierte Rückgriffsmöglichkeiten auf einen sektoriellen Ansatz für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu den nationalen Arbeitsmärkten;
- Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zwischen Einwanderung und sozialer Integration.

Betont wurde im Rahmen der Diskussion das Prinzip der Subsidiarität – es soll auf Gemeinschaftsebene nur ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, ohne dabei in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Steuerung der Migrationsströme einzugreifen.

Kinderarzneimittel

Im Rahmen der Arbeiten an einer Verordnung über Kinderarzneimittel erörterte der Rat eine Reihe von Aspekten. So sollen durch die Verlängerung der Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats Investitionen in der Pharmaindustrie im Bereich der Kinderarzneimittel gefördert werden und der Zugang der Öffentlichkeit zu Datenbanken mit Informationen über pädiatrische klinische Prüfungen geschaffen werden, um unnötige Prüfungen an Kindern zu vermeiden.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Der Rat hat eine politische Einigung über den Entwurf einer „Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, die in der Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für die betreffenden Lebensmittel verwendet werden dürfen“, erzielt. Um eine Irreführung der Verbraucher zu verhindern und eine korrekte Verwendung solcher Angaben als Marketinginstrument zu gewährleisten, sollen nur solche Angaben erlaubt sein, die für den Verbraucher klar und verständlich sind, begründet werden können und bestimmten Mindestanforderungen genügen.

Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln

Der Rat konnte eine Einigung über den Entwurf einer Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln erzielen. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die im Verkehr befindlichen Lebensmittel sicher sind sowie angemessen und klar gekennzeichnet werden.

Aktionsprogramm Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Rat erörterte den Teil „Gesundheit“ des Vorschlags für ein Aktionsprogramm in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007-2013). Die darin formulierten Ziele sind der Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen; die Förderung von Strategien, die zu einem gesünderen Lebensstil führen; ein Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten in der EU; die Verbesserung von Effektivität und Effizienz in den Gesundheitssystemen sowie die Unterstützung dieser Ziele durch Gesundheitsinformation. Diese von der

Kommission vorgeschlagenen Ziele werden vom Rat ausdrücklich begrüßt.

2.5 JUSTIZ UND INNERES

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 10.5. 2005

Organisierte Kriminalität

Der Rat nahm einen Beschluss zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption im Namen der EG an. Ziel ist die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption insbesondere durch internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe.

Europäische Kommission, 2. 6.2005

Schengener Informationssystem II

Die Kommission hat drei Vorschläge zur Einführung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) präsentiert, welches das aktuelle System ersetzen soll. Durch SIS II sollen die neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, dem Schengener Raum beizutreten. SIS II soll in erster Linie ein Instrument sein, über das Informationen mit den neuen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Gleichzeitig bietet es aber auch mehr technische Flexibilität und bessere Möglichkeiten der Identifizierung als das alte System. So können im neuen System Fingerabdrücke und Gesichtsbilder zur Personenerkennung gespeichert werden und die diesbezüglichen Mängel im alten System abgestellt werden. Die Kommission betont allerdings auch, dass dieses System auf einer soliden Rechtsgrundlage beruht, die genau vorschreibt, wie das System genutzt werden darf. Der neue Rechtsrahmen sorgt daher für mehr Transparenz in Bezug auf sämtliche SIS II-Aktivitäten und stärkt auch die Rechte des Einzelnen durch eine ganze Reihe von Sicherheitsvorkehrungen.

Organisierte Kriminalität

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung über die Entwicklung eines Strategiekonzepts für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität angenommen, in der eine europäische Gesamtstrategie für die nächsten Jahre vorgestellt wird. Die Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung die Ausarbeitung einheitlicher Methoden für die auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität befassten Stellen sowie die Einführung eines EU-Systems für Kriminalitätsstatistik zur Sammlung von Daten und von Informationen über die Verbrechenshäufigkeit und die Viktimisierung in bestimmten Bevölkerungsgruppen. Dieses System soll den Kern eines Modells für die polizeiliche „Intelligence“-Arbeit in der EU bilden, zu

einer besseren Kenntnis der organisierten Kriminalität beitragen und den politischen Entscheidungsträgern als Hilfsmittel bei der Ausarbeitung von auf gründlichen Bewertungen basierenden EU-Strategien dienen.

Rat „Justiz und Inneres“, 2./3.6. 2005

Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten

Mit einem Rahmenbeschluss sollen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten, die von Anbietern eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes oder von Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, für die Zwecke der Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten angeglichen werden. Der Rat konnte Einigung über eine Reihe von Kernpunkten erzielen. So soll zunächst die Vorratsspeicherung von Daten der Telekommunikation über Festnetz und Mobilfunk behandelt werden. Bei Internetdaten sollen Übergangsfristen ausverhandelt werden. Zum Umfang der auf Vorrat zu speichernden Kommunikationsdaten soll eine Mindestliste erarbeitet werden. Allgemein sollen Daten 12 Monate lang auf Vorrat gespeichert werden.

Europäische Beweisordnung

In Fortsetzung der Ratstagung vom Februar (VJB 01/2005) diskutierte der Rat weitere Punkte der Beweisordnung, nach der Behörden eines Mitgliedstaates justizielle Entscheidungen erlassen können, um Sachen, Schriftstücke und Daten aus anderen Mitgliedstaaten zur Verwendung in Verfahren zu erlangen. Erörtert wurde vor allem die Aufnahme einer Territorialitätsklausel – die Möglichkeit der Ablehnung einer Europäischen Beweisordnung, wenn die Straftat ganz oder zum Teil in diesem Mitgliedstaat begangen wurde. Diesbezüglich konnte noch keine Einigung erzielt werden.

Evaluierung des Europäischen Haftbefehls

Der Rat nahm den Bericht der Kommission über die Evaluierung des Europäischen Haftbefehls und die diesbezüglichen Reaktionen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Nach dieser Evaluierung funktioniert der Europäische Haftbefehl in der Praxis sehr gut – so konnte die durchschnittliche Dauer eines Auslieferungsverfahrens von neun Monaten auf 43 Tage gesenkt werden. Probleme zeigen sich hinsichtlich der Prüfung der Grundrechte durch den Richter im Vollstreckungsstaat, hinsichtlich der ausführenden Behörden und hinsichtlich der Situationen, in denen eine Auslieferung nicht vollstreckt werden kann.

Haager Programm

Der Rat billigte einen Aktionsplan, mit dem das Haager Programm umgesetzt wird. Dabei geht es um ein Fünfjahresprogramm (2005-10) für eine engere Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Bereich Justiz und Inneres. Ziel des Programmes ist die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Vordergrund steht hierbei die Einwanderungs- und Asylpolitik der 25 EU-Mitgliedstaaten – so soll bis 2010 eine gemeinsame europäische Asylregelung geschaffen werden, die ein gemeinsames Asylverfahren und einen einheitlichen Status für Menschen einführt, denen Asyl oder vorübergehender Schutz gewährt wird.

Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Rat hat den Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus von 2004 aktualisiert. Insgesamt wurden die Fortschritte in diesem Bereich hervorgehoben: sowohl Europol – die Europäische Polizeibehörde – als auch Eurojust haben ihre Tätigkeiten im Bereich Terrorismusbekämpfung intensiviert. Dieser Bereich soll auch einer der Schwerpunkte des britischen Vorsitzes im zweiten Halbjahr 2005 sein.

Europäische Polizeiakademie (EPA)

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Beschluss zur Errichtung der EPA. In dessen Rahmen arbeiten die nationalen Ausbildungseinrichtungen zusammen, um Polizeibeamten Europas mit den Möglichkeiten der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung vertraut zu machen.

Zusammenarbeit mit Libyen in Einwanderungsfragen

Der Rat hat Schlussfolgerungen über die Aufnahme eines Dialogs und einer Zusammenarbeit mit Libyen in Einwanderungsfragen angenommen. Darin werden sowohl Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit innerhalb der EU (z.B. verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Dienststellen, die für die Seegrenzen zuständig sind) als auch Anregungen für Gespräche mit Libyen und anderen afrikanischen Ländern genannt.

Bekämpfung der KFZ-Kriminalität

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der den für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen zuständigen Behörden der Zugang zur Datenbank des Schengener Informationssystems zur besseren Bekämpfung der KFZ-Kriminalität gewährt wird. Nach Schätzungen werden in der EU jährlich 1,2 Mio. Kraftfahrzeuge gestohlen, der Schaden beläuft sich auf rund 15 Mrd. Euro pro Jahr.

Rat „Ecofin“, 7. 6. 2005**Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus**

Der Rat hat eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus gebilligt. Sie gilt für den Finanzsektor und andere wichtige Dienstleistungsbereiche sowie für alle Anbieter von Waren, sofern die Zahlungen bar vorgenommen werden und 15.000 Euro übersteigen. Die Institute und Personen, die unter die Richtlinie fallen, müssen im Kampf gegen die Geldwäsche kooperieren, indem sie verschiedene Maßnahmen ergreifen, mit denen die Identität der Kunden festgestellt, Verdachtsmeldungen vorgenommen und Präventivsysteme innerhalb ihrer Einrichtungen aufgebaut werden

2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 18.4.2005**Lissabonner Strategie**

Im Anschluss an den Europäischen Rat vom März 2005 (VJB 01/2005) erörterte der Rat die Kommissionsempfehlungen zu den integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung. Er beschloss zunächst eine Tagung anzuberaumen, auf der die für Wachstum und Beschäftigung relevanten mikroökonomischen Aspekte der integrierten Leitlinien diskutiert werden sollen.

Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Der Rat nahm das von der Kommission für den Zeitraum 2007-2013 vorgeschlagene „Gemeinschaftsprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zur Kenntnis. Diese sieht Mittel in der Höhe von über 4 Mrd. Euro vor, mit denen bestehende Programme (Unternehmerische Initiative und Innovation, Unterstützung der IKT-Politik und Intelligente Energie) zusammengefasst werden und darüber hinaus insbesondere KMUs fördern soll.

Tourismus

Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Thema „Nachhaltigkeit des Tourismus“ angenommen. Darin werden eine Reihe von Bereichen und Lösungsansätzen zur Entwicklung des Tourismus in Europa erörtert: die Erschließung neuer Märkte (Asien, Brasilien), Informationsaustausch zwischen Tourismusregionen, die speziellen Ansprüche älterer und junger Touristen, etc. Insbesondere betont der Rat dabei die Wichtigkeit von Nachhaltigkeit und Öko-Effizienz. Die von der Kommission eingesetzte „Gruppe für nachhaltigen Tourismus“, soll ein kohä-

rentes Bündel an Maßnahmen erarbeiten und dessen Umsetzung überwachen.

Siebtes Forschungsrahmenprogramm

Der Rat führte erstmals einen Gedankenaustausch zum Kommissionsvorschlag über das siebte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch. Dieser ist im wesentlichen eine Fortschreibung des derzeitigen Programms, soll aber verwaltungstechnischer einfacher sein und neue Elemente zur Deckung aktuellen Bedarfs beinhalten. Das derzeitige Rahmenprogramm verfügt über eine Mittelausstattung von 17,5 Mrd. Euro (2003-2006), was 3,9% des EU-Haushalts entspricht.

ITER

Zum Projekt des Internationalen Kernfusionsreaktors ITER (VJB 01/2005) fordert der Rat die Kommission auf, alle zum Abschluss des internationalen Übereinkommens (Vertragspartner sind neben der EU Südkorea, China, USA, Japan und Russland) notwendigen Vorarbeiten zügig durchzuführen, damit es bis Ende Juli 2005 abgeschlossen werden kann.

Humanressourcen im Bereich Forschung und Entwicklung

Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Thema „Humanressourcen im Bereich FuE: Frauen und Wissenschaft, Karriere und Mobilität von Forschern“ angenommen. Er benennt dabei vier Schwerpunkte:

- Mittelaufstockung für Ausbildung, Mobilität und Karriereentwicklung;
- Förderung der Karriereaussichten für Forscher um die Attraktivität der EU für Forscher zu vergrößern;
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Wissenschaft durch nationale und europäische Programme;
- Verbesserung des gesamten Umfelds für Forscher in Europa, insbesondere durch Verbreiterung ihrer Wissensbasis durch interdisziplinäre Karrieren.

KFZ-Haftpflichtversicherung

Der Rat nahm eine Richtlinie über die KFZ-Haftpflichtversicherung an, die das Ziel hat, Geschädigte besser zu schützen und Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften zu schließen. So werden die Mindestdeckungssummen erhöht und es gibt keinen Ausschluss des Versicherungsschutzes mehr, wenn der Fahrer unter Alkoholeinfluss stand oder ein nicht identifiziertes Fahrzeug in den Unfall verwickelt war.

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 10.5.2005**Folgemaßnahmen zur Lissabonner Strategie**

Der Rat erörterte in der Folge der Ratstagung vom 18.4. die Empfehlungen der Kommission zum mikroökonomischen Teil der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung. Dabei erkennt er folgende Prioritäten: Förderung der Innovation in allen Formen; Investitionen in Forschung und Entwicklung (3%), die Vollendung des Binnenmarktes, eine starke industrielle Basis sowie eine Verbesserung der Rechtsvorschriften.

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 6. 6. 2005**REACH**

Der Rat hat den Entwurf einer Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung eines europäischen Amtes für chemische Stoffe diskutiert. Der Rat betont dabei die Bedeutung sowohl des europäischen Amtes als auch der nationalen Kapazitäten, um die Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen können, zu bewerten.

Europäische Kommission, 7. 6. 2005**Staatliche Beihilfen**

Die Europäische Kommission hat einen Aktionsplan verabschiedet, in dem die Leitlinien für eine umfassende Reform des Beihilferechts und der Beihilfungsverfahren für die nächsten fünf Jahre erläutert werden. Die Kommission möchte, dass die Beihilfavorschriften des EG-Vertrags die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, einen Beitrag zur Strategie von Lissabon zu leisten und die Beihilfen so einzusetzen, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft stärken und die Entstehung dauerhafter Arbeitsplätze fördern (mehr Beihilfen für FuE, Innovationen und Risikokapital für kleine Unternehmen), den sozialen und regionalen Zusammenhalt sichern und die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen verbessern. Die Kommission möchte auch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Verfahren erreichen, damit die Vorschriften übersichtlicher werden und weniger Beihilfen notifiziert werden müssen, und den Entscheidungsfindungsprozess abkürzen.

Europäische Kommission, 15.6. 2005**Bessere Rechtssetzung**

Die Europäische Kommission gab bekannt, dass sie die Leitlinien für eine bessere Folgenabschätzung ihrer Vorschläge im Rahmen der Rechtssetzung aktualisieren wird. In die Leitlinien sollen klarere Vorgaben für Wirtschafts- und Wettbewerbsfragen auf-

genommen werden, wobei das integrierte Konzept der Kommission zur Folgenabschätzung aber insgesamt beibehalten werden soll. Vorgesehen sind auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte sowie Empfehlungen, wie die potentiellen Verwaltungskosten, die für Bürger, Unternehmen und öffentliche Körperschaften durch Maßnahmen auf EU-Ebene entstehen, berücksichtigt werden können.

2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND - ENERGIE**Rat „Ecofin“, 12.4.2005****Sicherheit im Luftverkehr**

Der Rat billigte eine Note an das US-Außenministerium über das von der USA vorgeschlagene Verbot des Mitführens von Feuerzeugen durch Fluggäste an Bord von Flugzeugen. Die Mitgliedstaaten bezweifeln die Wirksamkeit einer solchen Bestimmung.

Sicherheit im Internet

Der Rat beschloss ein „Gemeinschaftsprogramm Mehr Sicherheit im Internet“ zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet besonders durch Kinder und zum Kampf gegen illegale und vom Endnutzer nicht gewünschte Inhalte. Für den Zeitraum 2005-2008 sind Haushaltsmittel in Höhe von 45 Mio. Euro vorgesehen.

Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 21.4.2005**Eurovignette**

Der Rat hat eine politische Einigung über die Änderung der „Eurovignetten-Richtlinie“ 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge erzielt. Die wichtigsten Eckpunkte der geplanten neuen Regelung sind:

- Eindämmung der Verkehrsüberlastung und Umweltschäden durch die Möglichkeit von Anreizen für schadstoffarme LKW oder einen Nullsatz bei den Mautgebühren zu bestimmten Tageszeiten;
- Finanzierung alternativer Infrastrukturen durch Aufschläge in Bergregionen von 15%-25%;
- Transparente und objektive Mautgebühren durch ein gemeinsames Bezugssystem für die Berechnung;
- Vereinbarkeit mit öffentlich-privaten Partnerschaften.

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr

Die Kommission hat einen Verordnungsentwurf der Kommission zum „Dritten Eisenbahnpaket“ präsentiert, welcher vom Rat besprochen wurde. Ziel ist es, die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zu steigern durch Maßnahmen wie ein internationales integriertes Informations- und Buchungssystem; eine umfangreichere Haftung von Eisenbahnunternehmen; großzügigere Entschädigungsregelungen bei Verspätungen und verbesserte Hilfestellung für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Marco Polo II

Der Rat den Verordnungsentwurf der Kommission zum zweiten Marco-Polo-Programm (2007-2013) zur Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems diskutiert. Vorgesehen sind dafür jährlich rund 106 Mio. Euro.

Luftverkehr

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Verordnung über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sowie die Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Dabei geht es vor allem um Luftfahrtunternehmen, denen die Betriebserlaubnis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aus Sicherheitsgründen verweigert wurde. So soll es eine „Schwarze Liste“ der Kommission geben, die anhand der verschiedenen einzelstaatlichen Listen erstellt wird. Jeder Fluggast muss bei der Buchung (bzw. so früh wie möglich wenn dies bei der Buchung noch nicht feststeht) über die Identität des/der ausführenden Fluglinien unterrichtet werden.

Überdies nahm der Rat einen Verordnungsvorschlag über die Rechte von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität zur Kenntnis. Diesen darf laut Entwurf die Buchung nicht wegen eingeschränkter Mobilität oder Alter verweigert werden. Verantwortlich dafür sind die Flughäfen und die Fluggesellschaften.

Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23./24. 5. 2005**Ökodesign-Anforderungen**

Der Rat hat eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für energiebetriebene Produkte gebilligt. Ziel ist der freie Verkehr energiebetriebener Produkte in der EU, die Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Energieversor-

gung. Die Richtlinie soll für alle Produkte gelten, die Energie benötigen um zu funktionieren – mit Ausnahme von Verkehrsmitteln zur Personen- und Güterbeförderung.

Europäische Kommission, 1. 6. 2005**i2010**

Zur Unterstützung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)- und Mediensektoren in der EU hat die Kommission die politische Initiative „i2010“ ins Leben gerufen: Ziele sind:

- die Schaffung des „i2010- Informationsraums“ d.h. eines offenen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkts der Informationsgesellschaft und Mediendienste in der EU;
- verstärkte Innovation im Bereich IKT und Medien;
- bessere Nutzung von Dienstleistungen für Bürger durch den Einsatz von IKT.

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 6. 6. 2005

Der Rat hat eine Verordnung über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze angenommen. Mit dieser Verordnung wird die Obergrenze für die gemeinschaftliche Finanzierung von Telekommunikationsprojekten auf 30% angehoben.

2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI**Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 26. 4.2005****Gentechnisch veränderter Mais Bt10**

Der Rat hat Dringlichkeitsmaßnahmen der Kommission begrüßt, um das Risiko weiterer irrtümlicher Einfuhren der genetisch veränderten Maissorte Bt10 auszuschließen. Die US-Behörden hatten die Kommission am 22. März 2005 davon in Kenntnis gesetzt, dass Bt10, deren Vertrieb in der EU nicht zugelassen ist, unbeabsichtigt in Maiserzeugnisse (Futtermittel) gelangt ist. Nunmehr muss für alle Einfuhren von als Futtermittel bestimmtem Maiskleber aus den USA ein Bewertungsbericht eines zugelassenen Labors vorgelegt werden. Dieser Beschluss der Kommission wurde mit 19. 4. wirksam.

Entwicklung des ländlichen Raums

Der Rat hat den Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erneut intensiv diskutiert. Thema war insbesondere die Neudefinition der benachteiligten Gebiete. Diese sollen laut Verordnungsentwurf hinsichtlich Berggebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen unverändert bleiben. Bei „Zwischengebieten“, deren

Beihilfefähigkeit bislang anhand von sozioökonomischen Kriterien bestimmt wird, sollen in Zukunft nur noch Kriterien betreffend Bodenqualität und klimatische Verhältnisse berücksichtigt werden.

Ausfuhrsubventionen bei Schlachtrindern

Die Fachminister diskutierten den dänischen – und von Österreich unterstützen – Vorschlag, die Ausfuhr von Schlachtrindern angesichts der Vorschriften über den Tierschutz nicht mehr zu subventionieren sondern nur noch die Fleischausfuhr zu unterstützen. Die Kommission wandte sich gegen diesen Vorschlag und verwies auf laufende WTO-Verhandlungen, in deren Rahmen Ausfuhrsubventionen generell schrittweise abgeschafft werden sollen.

Bienenzucht

16 Mitgliedstaaten – darunter Österreich – wiesen Rat und Kommission auf Schwierigkeiten der Bienenzucht in Europa hin. Die derzeitigen Rechtsvorschriften würden den Handel und Einfuhren Honig mittelmäßiger Qualität begünstigen. Wichtig seien klare und genaue Informationen über die Herkunft, Inhalt und Qualität.

Waldforum der Vereinten Nationen

In Vorbereitung auf die 5. Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen (UNFF) nahm der Rat Schlussfolgerungen an, in denen eine Fortführung der Internationalen Vereinbarung über Wälder (IAF) in ihrer derzeitigen Form abgelehnt wird. Eine künftige IAF sollte auf drei Bereiche ausgerichtet sein:

- nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern;
- Erweiterung des Beitrags der Wälder zur Verwirklichung der umfassenderen entwicklungspolitischen Ziele;
- Erhaltung der weltweiten Waldressourcen und der Waldqualität.

Diese Ziel sollten durch klar benannte Zwischenziele auf nationaler und globaler Ebene erreicht werden. Zu diesem Zweck sollte ein rechtsverbindliches Instrument geschaffen und ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

EU-Fischereiaufsichtsagentur

Im Anschluss an den Rat vom 14.3.2005 (VJB 01/2005) wurde nunmehr eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur mit Sitz in Vigo (Spanien) erlassen. Sie wird ihre Arbeit in einem Jahr aufnehmen und verfügt über einen Jahresetat von 5 Mio Euro.

Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 30. 5. 2005

Finanzierung der GAP

Der Rat ist zu einer politischen Einigung über die Verordnung über die Finanzierung der GAP gelangt (siehe schon VJB 01/2005). Mit der Verordnung soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung der GAP mit Hilfe zweier Fonds geschaffen werden: ELER (Entwicklung des ländlichen Raums) und EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft). Bei Überschreitung des Haushaltsplanes soll nach der Verordnung die Kommission tätig werden, um die Ausgaben anzupassen. Die Verordnung enthält darüber hinaus Bestimmungen über finanzielle Berichtigungen, finanzielle Haftung, Zahlungsmodalitäten etc.

Aktionsplan zur Forstwirtschaft

Der Rat begrüßte den Vorschlag der Kommission, einen EU-Forstaktionsplan auszuarbeiten, der bis Mitte 2006 vorgelegt werden soll. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Rat, dass sich der Aktionsplan auf forstpolitische Maßnahmen der Gemeinschaft als auch auf solche der Mitgliedstaaten erstrecken soll. Ziel soll ein kohärenter Rahmen für die Durchführung von forstpolitischen Maßnahmen sein, um alle forstpolitischen Maßnahmen in der EU besser koordinieren zu können.

Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Der Rat hat den Beitritt der EG zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen genehmigt. Damit werden die geistigen Eigentumsrechte von Personen, die eine Pflanzensorte hervorgebracht, entdeckt oder entwickelt haben, international anerkannt.

2.9 UMWELT

Rat „Ecofin“, 12.4.2005

Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie

Der Rat billigte einen Vorschlag zum Entwurf einer Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie. Ziel ist es, Unfälle zu verhindern, die unmittelbar beim Aufsuchen, gewinnen, Aufbereiten, Lagern, Wiederverwerten und Beseitigen von Abfällen aus dem Bergbau verursacht werden (ein jährliches Gesamtvolumen von über 400 Mio. Tonnen), sowie deren negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu reduzieren.

Rat „Bildung und Kultur“, 23./24. 5. 2005

Schiffskraftstoffe

Der Rat hat eine Richtlinie zur Senkung des Schwefelgehalts flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, die auf Seeschiffen verwendet werden, angenommen. So wird es in Zukunft keine Ausnahmeregelungen für Gasöl mehr geben, es wird ein einheitlicher Grenzwert für alle Fahrgastschiffe im Linienverkehr eingeführt und die verschiedenen Grenzwerte werden gesenkt.

2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23./24. 5. 2005

Programm Media 2007

Das Programm soll den audiovisuellen Sektor für den Zeitraum 2007-2013 finanziell unterstützen. Der Rat hat den Kommissionsvorschlag erörtert, der insbesondere die Förderung der kulturellen Vielfalt und des Dialogs zwischen den Kulturen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie, die Verbreitung europäischer audiovisueller Werke und die Wahrung des europäischen kinematographischen und audiovisuellen Erbes als Ziele hat. Haushaltsaspekte werden erst nach einer Einigung über den künftigen gemeinschaftlichen Finanzrahmen diskutiert.

Rundfunk aus Drittstaaten

Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Aufstachelung zum Rassenhass bei der Ausstrahlung von Programmen aus Drittstaaten hat der Rat den Stand der Beratungen in verschiedenen Gremien zur Kenntnis genommen. So haben die Präsidenten der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich des Rundfunks Änderungen in der „Fernsehrichtlinie“ sowie verstärkte Zusammenarbeit untereinander vereinbart.

Mobilität von Kunstsammlungen

Im Rahmen der Ausarbeitung eines Aktionsplans führte der Rat einen Gedankenaustausch zur Mobilität von Kunstsammlungen europäischer Museen durch. Als Probleme wurden insbesondere Transportfragen, Versicherungsmodalitäten, die Unpfändbarkeit von Kunstwerken, der erforderliche Informationsaustausch sowie das Ausleihen über einen längeren Zeitraum benannt.

Programm „Bürger/innen für Europa“

Die Kommission legte einen Vorschlag für dieses Programm zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft für den Zeitraum 2007-2013 vor. Dieser wurde vom Rat positiv aufgenommen. Ziel des Programms ist es, die Mobilität der Bürger/innen aus ganz Europa durch eine Annäherung insbesondere auf Gemeindeebene zu fördern, Aktionen, Diskussionen und Überlegungen zur europäischen Bürgerschaft durch die Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen auf europäischer Ebene zu fördern, die europäische Idee greifbarer zu machen und den interkulturellen Dialog – gerade mit den neuen EU-Staaten – zu fördern. Dazu sollen etwa Städtepartnerschaften, Gedenkfeiern und Forschungen zur europäischen Politik gefördert werden.

Mehrsprachigkeit

Der Ratsvorsitz hat im Rahmen des Aktionsplans der Kommission „Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt (2004-2006)“ das EMILE-Konzept erörtert. Die Idee dahinter ist das Erlernen eines nichtsprachlichen Faches wie Geschichte in einer Fremdsprache. Dieses Konzept soll durch verschiedene Maßnahmen wie spezifische EMILE-Ausbildungen von Lehrern oder Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert werden.

Jugendpolitische Zusammenarbeit

Der Rat hat eine Entschließung angenommen, in der die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa gefördert werden soll. Grundlage dafür ist eine Kommissionsmitteilung zu diesem Thema. So soll ein regelmäßiger und strukturierter Dialog zwischen den Jugendlichen bzw. Jugendorganisationen und den politisch Verantwortlichen entwickelt und ein europäisches Jugendportal eingerichtet werden. Zunächst soll die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten evaluiert werden um in weiterer Folge ein kohärentes Vorgehen zu ermöglichen.

Einbeziehung der Jugendlichen in die Demokratie

In einer weiteren Entschließung fordert der Rat eine Anzahl von Maßnahmen zur Einbeziehung Jugendlicher in das demokratische Leben. Es sollen dadurch einerseits die Jugendlichen selbst dazu ermuntert werden, aktiv an der Politik teilzunehmen, andererseits sollen auch Mitgliedstaaten und politische Parteien die aktive Mitwirkung Jugendlicher am politischen Leben fördern. Im Jahr 2006 soll dazu eine Bestandsaufnahme durch einzelstaatliche Berichte erfolgen.

3 DER VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

3.1 EINLEITUNG

Am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Vertreter aller Mitgliedstaaten in Rom den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“. Rom wurde nicht zufällig als Ort der Unterzeichnung gewählt, denn dort wurden bereits 1957 die „Römer Verträge“ zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) – der heutigen Europäische Gemeinschaft (EG) – geschlossen.

Die rechtlichen Grundlagen der EU beruhen auf den Gründungsverträgen von Rom. Diese wurden mehrmals durch weitere Verträge zwischen den Mitgliedstaaten geändert; die letzte Änderung und damit die derzeitige Rechtsgrundlage der EU ist der Vertrag von Nizza (2001, in Kraft getreten 2003).

Hauptgrund für die Änderungen der Verträge war und ist die inhaltliche und räumliche Ausdehnung der EU. Geschaffen für eine Gemeinschaft mit sechs Mitgliedstaaten, ist die EU mit ihren derzeit 25 Mitgliedern, um funktionsfähig bleiben zu können, auch einem Reformbedarf nach innen unterworfen. Überdies wuchs die EU auch von einer anfänglich rein auf Wirtschaftaspekte beruhenden Gemeinschaft zu einer Union mit deutlich mehr gemeinschaftlichen Bereichen von Umweltschutz bis zu einer Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Der Vertrag von Nizza hatte den Hauptzweck, die EU selbst erweiterungstauglich für eine EU der 25 zu machen, insbesondere durch ein neues System der Mehrheiten und eine Ausweitung der Bereiche, in denen Mehrheitsentscheidungen gefällt werden können. Der Vertrag von Nizza gilt allerdings als wenig gelungen und kompliziert, daher entschlossen sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Laeken im Jahr 2001, einen Konvent einzuberufen, der als Aufgabe ein weit formuliertes Mandat erhielt: die wesentlichen Probleme zu untersuchen, die die zukünftige Entwicklung der Union aufwirft und Lösungen dazu zu finden. Dazu sollte er insbesondere vier Themen bearbeiten:

- Bessere Aufteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten;
- Vereinfachung der Instrumente;
- mehr Demokratie, mehr Transparenz und mehr Effizienz in der Europäischen Union (demokratische Legitimierung und Transparenz der Institutionen, Rolle der nationalen Parlamente, Entscheidungsprozess und Funktion der Institutionen in einer erweiterten EU);

- Der Weg zu einer Verfassung für die EU-Bürger (Vereinfachung und Neuordnung der Verträge, Integration der Charta der Grundrechte und Annahme eines Verfassungstextes).

Der Konvent bestand aus 105 Mitgliedern, zusammengesetzt aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments. Er einigte sich nach über einem Jahr Beratungen auf einen Text. Dieser wurde den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten vorgelegt und nach einigen Änderungen wurde der Verfassungsvertrag im Juni 2004 von allen Mitgliedstaaten akzeptiert.

3.2 INHALT

3.2.1 Allgemeines

Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der EU, der die bestehenden EU-Verträge reformiert. Es ist daher insofern missverständlich von einer „Verfassung“ zu sprechen, als dadurch der Eindruck einer nicht vorhandenen Staatlichkeit der EU entstehen könnte. Allerdings regelt der Verfassungsvertrag Bereiche, die die Grundordnung eines Staatenbundes festlegen: die Funktionsweise der Organe; die Aufteilung der Kompetenzen; die Werte und Ziele; die Grundrechte der BürgerInnen.

3.2.2 Aufbau und Gliederung

Der Verfassungsvertrag ist in vier Teile gegliedert. Diesen ist eine Präambel vorgestellt.

Die Artikel sind von Teil I bis Teil IV durchlaufend nummeriert. Vor dem jeweiligen Artikel ist in einer römischen Ziffer (I-IV) angeführt, in welchem Teil sich der Artikel befindet.

In Teil I werden die Werte, Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe der Europäischen Union definiert. In Teil II befindet sich die Charta der Grundrechte der Union.

Teil III beschreibt die internen (z.B. Niederlassungsfreiheit, freie Dienstleistungsverkehr, Arbeitnehmerfreizügigkeit) und externen Politikbereiche und Maßnahmen sowie die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Teil IV enthält die allgemeinen und Schlussbestimmungen, darunter die Verfahren zur Annahme und Änderung des Verfassungsvertrags.

An den Verfassungsvertrag sind mehrere Protokolle und eine Schlussakte mit verschiedenen Erklärungen

gen angehängt. Sie sind gem Artikel IV-442 Bestandteil des Vertrages.

3.2.3 Strukturelle Änderungen

Gem Art I-1 Abs 1 wird mit dem Verfassungsvertrag „die Europäische Union“ (in der Folge wird sie im Verfassungsvertrag „Union“ genannt) gegründet. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft, d.h. sie tritt in deren Rechte und Pflichten ein.

Die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) wird nicht in die Union einbezogen, sondern besteht als eigene internationale Organisation neben der Union weiter. Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die das Fundament des derzeit geltenden Gemeinschaftsrechts bilden, werden im Verfassungsvertrag zusammengeschmolzen.

Die nach geltendem Recht so genannte „Drei Säulen-Struktur“, auf die sich die jetzige Europäische Union stützt - die Europäischen Gemeinschaften (EG und EAG), die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen- wird auf Grund der Neugründung der Union einerseits und der Zusammenführung der Gründungsverträge im Verfassungsvertrag andererseits nicht übernommen.

3.2.4 Ziele der Union

Hauptziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Als weitere Ziele werden u.a. angeführt: ein „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschten Wettbewerb“ und eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt“.

Auf globaler Ebene setzt sich die Union u.a. die Aufgabe, einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte zu leisten. (Art I-3)

3.2.5 Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Der Verfassungsvertrag und das von den Organen der Union gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten (Art I-6).

Diese Regelung des Verfassungsvertrags legt damit einen Grundsatz, der schon viele Jahre durch die Rechtsprechung des EuGH besteht, ausdrücklich fest. Der Vorrang des Unionsrechts gilt gegenüber dem gesamten staatlichen Recht, also auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht.

3.2.6 Rechtsakte im Unionsrecht

Gem Art I-33 (1) stehen den Organen bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union folgende

Rechtsakte zur Verfügung: das Europäische Gesetz, das Europäische Rahmengesetz, die Europäische Verordnung, der Europäische Beschluss, die Empfehlung und die Stellungnahme.

Der Verfassungsvertrag schafft somit teilweise neue Rechtsakte, teilweise werden bereits bekannte Rechtsakte bloß anders genannt.

Das Europäische Gesetz ersetzt die Verordnung. Es hat allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz entspricht der Richtlinie nach dem EG-Vertrag. Es ist nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Jeder Mitgliedstaat hat jedoch die Entscheidungsfreiheit, in welcher Form und mit welchen Mitteln er dieses Ziel umsetzt.

Wird das Europäische Rahmengesetz nicht innerhalb der gesetzten Frist von einem Mitgliedstaat umgesetzt und ist es hinreichend bestimmt und unbedingt, so entfaltet es für dessen Staatsbürger unmittelbare Wirkung, wenn sie aus diesem Europäischen Rahmengesetz Rechte ableiten können. Dem Mitgliedstaat droht in diesem Fall ein Vertragsverletzungsverfahren.

Vollkommen neu ist die Europäische Verordnung. Sie dient der Durchführung von Europäischen Gesetzen und Europäischen Rahmengesetzen und einzelner Bestimmungen des Verfassungsvertrags.

Der Europäische Beschluss ist in allen seinen Teilen verbindlich. Wenn er an bestimmte Adressaten gerichtet ist, so ist er nur für diese verbindlich. Er gleicht somit der Entscheidung nach geltendem Gemeinschaftsrecht.

Der Verfassungsvertrag kennt wie der EG-Vertrag Empfehlungen und Stellungnahmen. Diese sind nicht verbindlich.

3.2.7 Organe der Union

Die Organe der Union sind wie bisher das Europäische Parlament, der Ministerrat („Rat“), die Europäische Kommission („Kommission“), der Gerichtshof sowie der Europäische Rat, der schon jetzt das Lenkungsorgan der EU insgesamt ist.

3.2.7.1 Europäisches Parlament

Nach dem Verfassungsvertrag wird das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus (Art I-20).

Im geltenden EG-Vertrag ist bisher nur vorgegeben, dass das Europäische Parlament am Prozess, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, beteiligt wird.

Das Europäische Parlament ist- wie schon bei den Vertragsänderungen von Maastricht, Amsterdam und Nizza- erneuter Reformgewinner. Seine Legis-

lativ-, Wahl- und Kontrollfunktionen werden weiter gestärkt.

Im Gesetzgebungsverfahren für Europäische Gesetze und Europäische Rahmengesetze hat das Europäische Parlament künftig grundsätzlich das Mitentscheidungsrecht, wenn im Rat mit Mehrheit abgestimmt wird (das ist der Regelfall). Das Rechtsetzungsverfahren ist somit durch die stärkere Einbindung des Parlaments demokratischer ausgestaltet.

3.2.7.2 Europäischer Rat

Der Europäische Rat setzt sich auch in Zukunft aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission zusammen. Neu ist, dass der mit dem Verfassungsvertrag einzuführende Außenminister der Union mit beratender Stimme teilnimmt. Weiteres neues Mitglied ist der Präsident des Europäischen Rates. Dieser wird vom Europäischen Rat für zweieinhalb Jahre gewählt. Nach geltendem Recht hat der Staats- oder Regierungschef des Mitgliedstaates, der im Rat den Vorsitz hat („Ratspräsidentschaft“), gleichzeitig den Vorsitz im Europäischen Rat. Die Ratspräsidentschaft wechselt halbjährlich. Um mehr Kontinuität im Europäischen Rat zu schaffen, entschied man sich dazu, einen eigenen hauptamtlichen Präsidenten einzuführen. Er hat die Tagungen des Europäischen Rates vorzubereiten und auf Zusammenhalt und Konsens hinzuwirken (Art I-22 Abs 2).

Die Beschlussfassung des Europäischen Rates erfolgt grundsätzlich im Konsens (Art I-21 Abs 4).

3.2.7.3 Rat

Der Rat tagt auch in Zukunft in verschiedenen Zusammensetzungen (Art I-24). Je nach dem zu behandelnden Thema treten die entsprechenden Fachminister der Mitgliedstaaten zusammen.

Der Verfassungsvertrag sieht vor, dass ein Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen Sorge trägt. Neben diesem „Allgemeinen Rat“ gibt es einen Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“, der das auswärtige Handeln der Union entsprechend den Vorgaben des Europäischen Rates gestalten soll.

Weitere Zusammensetzungen des Rates kann der Europäische Rat mit einem Europäischen Beschluss festlegen.

Die Ratspräsidentschaft wird ebenfalls geändert. Das System der halbjährlichen Rotation wird abgeschafft und eine 18-monatige Teampräsidentschaft wird eingeführt. Ein solches „Team“ soll aus Vertretern von drei Mitgliedstaaten bestehen.

3.2.7.4 Kommission

Die Aufgaben der Kommission ändern sich grundsätzlich nicht. Ihr kommt weiterhin das Initiativmonopol zu, d.h. dass ein Gesetzgebungsakt der Union grundsätzlich nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden kann.

Die Kommission ändert sich aber hinsichtlich ihrer Größe: ab November 2014 beträgt die Zahl der Mitglieder des Kollegiums nur mehr zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat kann allerdings einstimmig eine Änderung dieser Zahl beschließen.

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten.

3.2.7.5 Gerichtshof

Gem. Art I-29 umfasst der Gerichtshof der Europäischen Union den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Der Begriff des Fachgerichts ist neu. Im EG-Vertrag werden diese gerichtliche Kammern genannt.

Der sachliche Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofs wird ausgeweitet. Beinahe das gesamte Unionsrecht fällt nach dem Verfassungsvertrag unter seine Jurisdiktion. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bildet aber weiterhin eine Ausnahme.

Neu ist, dass der Gerichtshof von den nationalen Parlamenten bzw. deren Kammern und vom Ausschuss der Regionen angerufen werden kann, wenn ein Organ der Union den Grundsatz der Subsidiarität verletzt hat (Subsidiaritätsklage).

3.2.7.6 Außenminister

Eine der wichtigsten institutionellen Neuerungen des Verfassungsvertrags ist die Einrichtung des Amtes eines Außenministers der Union. In diesem Amt werden die bereits bestehenden Ämter des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissars zusammengelegt. Mit der Schaffung dieses Amtes soll eine kohärente Außenpolitik gewährleistet werden. Er führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und leitet die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union. Gleichzeitig fungiert er als einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er soll der Außenpolitik der Union ein „Gesicht“ verleihen.

3.2.8 Zuständigkeiten der Union

Der Verfassungsvertrag unterteilt die Zuständigkeiten grundsätzlich in drei Gruppen: die ausschließliche Zuständigkeit der Union, die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, in

denen die Union unterstützend, koordinierend und ergänzend tätig werden kann.

In keine dieser Gruppen können die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten sowie für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik eingeordnet werden.

In Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit ist nur die Union berechtigt, Rechtsakte zu erlassen. Der Verfassungsvertrag zählt die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit abschließend auf. Dazu zählen u.a. die Zollunion, die Handelspolitik und die Währungspolitik für die Euro-Staaten.

In den Bereichen der geteilten Zuständigkeit sind Union und Mitgliedstaaten gleichermaßen befugt, Rechtsakte zu erlassen. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten wird aber verdrängt, wenn die Union diese Zuständigkeit bereits ausgeübt hat. Die Zuständigkeit der Union kann somit als vorrangig bezeichnet werden. Unter die geteilte Zuständigkeit fallen u.a. Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr und Energie.

Unterstützende Zuständigkeit bedeutet, dass in gewissen Bereichen, welche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Union befugt ist, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen. Durch diese Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen wird aber nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der Sache selbst berührt.

Die unterstützende Zuständigkeit umfasst u.a. Kultur, Tourismus, berufliche Bildung und Verwaltungszusammenarbeit.

3.2.9 Grundsätze der Kompetenzordnung

Die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gelten weiterhin. Sie werden aber konkretisiert (Art I-11).

Dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung zufolge kann die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig werden, die ihr durch den Verfassungsvertrag zukommen. Es wird weiters ausdrücklich festgelegt, dass die Zuständigkeiten, die der Union nicht im Verfassungsvertrag zuerkannt werden, im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleiben.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass in Bereichen, in denen sowohl der Union als auch den Mitgliedstaaten Kompetenz zukommt, die Union nur dann tätig werden kann, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs

oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Damit die Union in so einem Bereich Maßnahmen setzen kann, bedarf es somit zweier Voraussetzungen: erstens darf das Ziel weder auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können und zweitens muss die Union es wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklichen können.

Die nationalen Parlamente und der Ausschuss der Regionen müssen auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips achten und verfügen zu diesem Zweck über Kontrollinstrumente (z.B. Subsidiaritätsklage).

Das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das sich im Anschluss an den Verfassungsvertrag befindet, sieht vor, dass die Kommission ihre Entwürfe für Europäische Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zuleitet.

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können dann binnen sechs Wochen in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, die regionalen Parlamente zu konsultieren. In Österreich ist dies für den Fall eines Inkrafttretens des Verfassungsvertrages geplant.

3.2.10 Austritt aus der Union

Eine Neuerung stellt die Möglichkeit des Austritts aus der Union (Art I-60) dar, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen ist.

Jeder Mitgliedstaat kann nach seinen nationalen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Union auszutreten. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat zu diesem Schritt, so muss er mit dem Rat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts abschließen.

Wenn ein ausgetretener Mitgliedstaat erneut Mitglied werden möchte, so besteht aber die Möglichkeit, wieder beizutreten.

3.2.11 Grundrechtsschutz

Der Verfassungsvertrag enthält erstmals einen verbindlichen Katalog von Grundrechten. Auf diese kann man sich gegenüber der Union – Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – berufen. Die Mitgliedstaaten sind bei der Durchführung des Rechts der Union an die Charta gebunden. Das bedeutet, die Grundrechtecharta gilt „neben“ den nationalen Grundrechtskatalogen.

Die Union gründet sich- so wie es der Vertrag über die Europäische Union jetzt bereits auch schon vorsieht- auf Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Als weitere Werte werden nunmehr die Achtung der Menschenwürde, die Gleichheit und die Wahrung der Minderheitenrechte genannt (Art I-2).

Die Charta unterteilt die Grundrechte in fünf Titel: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte.

Der Titel über die Würde des Menschen enthält z.B. das Verbot der Todesstrafe, der Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit sowie des Klonens von Menschen. Unter den Titel der Freiheiten gehören z.B. die Achtung des Privat- und Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, das Asylrecht und der Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Unter dem Titel Gleichheit wird eingangs allgemein die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz klar gestellt. Weiters wird ein Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, etc. ausgesprochen. Anschließend folgen Regelungen u.a. betreffend der Gleichheit von Frauen und Männern und der Rechte älterer Menschen.

Als Beispiel für Bürgerrechte seien das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen sowie das Petitionsrecht jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat an das Europäische Parlament angeführt.

Zu den justiziellen Rechten zählt u.a. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das Recht jedes Angeklagten bis zum erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

3.2.12 Demokratisches Leben der Union

Der Verfassungsvertrag widmet dem demokratischen Leben der Union einen eigenen Titel. In diesem ist eine Europäische Bürgerinitiative vorgesehen. Diese ähnelt dem Volksbegehren in Österreich. Eine Gruppe von mindestens einer Million UnionsbürgerInnen, bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, kann die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Gruppe von BürgerInnen eines Rechtsaktes der Union bedarf, um den Verfassungsvertrag umzusetzen.

Der unbestimmte Begriff „erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten“ wird nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags durch Europäisches Gesetz genauer festgelegt.

3.2.13 Verteidigungspolitik

Art I-47 Abs 7 sieht vor, dass im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten.

Art I-47 Abs 2 stellt aber ausdrücklich klar, dass diese Regelung den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten – darunter etwa neutrale Staaten wie Österreich – nicht berührt.

Österreich könnte im Falle eines bewaffneten Angriffs auf sein Hoheitsgebiet zwar die Hilfe und Unterstützung der anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, wäre aber bei einem bewaffneten Angriff auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu keiner mit den Verpflichtungen aus seiner Neutralität unvereinbaren Hilfe gezwungen.

3.3 RATIFIZIERUNG

Es handelt sich beim Vertrag über eine Verfassung für Europa um einen völkerrechtlichen Vertrag, da der „Verfassungsvertrag“ von den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde und der Ratifikation jedes Mitgliedstaates bedarf, um in Kraft zu treten. Dies geschieht durch die Mitgliedstaaten mit Parlamentsbeschluss bzw. mit Volksabstimmung – die Vorgehensweise richtet sich nach der jeweiligen nationalen Verfassung. Eine gemeinsame europaweite Abstimmung ist nach derzeitigem Stand aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dazu hätten die Regeln vor der Annahme des Verfassungsvertrages festgelegt werden müssen. Nach geltendem EU-Recht ist der Verfassungsvertrag jedoch nach den Regeln der nationalen Verfassungen zu ratifizieren. Eine Änderung dieser Regel müsste selbst von allen Mitgliedstaaten beschlossen und wiederum von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Ziel war, die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bis Oktober 2006 abzuschließen, damit der Verfassungsvertrag am 1. November 2006 in Kraft treten kann.

Nach den negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden wurde beim Europäischen Rat am 16./17. Juni 2006 von den Staats- und Regierungschefs die weitere Vorgehensweise diskutiert. In einer eigenen „Erklärung zur Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa“ verständigte man sich auf eine Verlängerung der Ratifikationsfrist. Im Prinzip solle die Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags weitergehen, allerdings solle die Zeit verstärkt dazu genutzt werden, die Diskussion in den Mitgliedstaaten über den Verfassungsvertrag zu verstärken. Im ersten Halbjahr 2006 – unter österreichischer Präsidentschaft – wolle man den weiteren Fortgang des Prozesses beschließen.

Sollte der Verfassungsvertrag endgültig scheitern, lässt sich die weitere Vorgehensweise noch nicht

abschätzen. In diesem Fall gilt der status quo – die Verträge in der Fassung von Nizza – weiter.

Es ist davon auszugehen, dass der Erweiterungsprozess durch das – vorläufige – Scheitern des Verfassungsvertrages stark gebremst wird. Laut Erweiterungskommissar Oli Rehn müsse nun der Beitrittsprozess auf der Grundlage des Vertrags von Nizza weiter geführt werden. Der Beitritt von Rumä-

nien und Bulgarien werde damit keine Änderungen erfahren, genau so wenig wie der Beginn der Verhandlungen mit der Türkei am 3. Oktober 2005 aber ein Beitritt Kroatiens könne jedenfalls erst erfolgen, wenn man sich auf einen neuen Vertrag (einen Folgevertrag von Nizza oder den Verfassungsvertrag) geeinigt habe. Das liegt insbesondere daran, dass der Vertrag von Nizza mit höchstens 27 Mitgliedstaaten durchführbar ist.